
ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR ELEKTROKONTROLLEN

1. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für Leistungen im Bereich der Kontrolle von elektrotechnischen Installationen («Elektrokontrollen») mitgeltend zu unseren AGB, («Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma»).

2. EINSEITIGER RÜCKTRITT

2.1. Zeigt sich nach Vertragsabschluss oder im Verlaufe der Leistungserbringung,

- dass finanzielle oder anderweitig die Unabhängigkeit in Bezug auf die Elektrokontrolle in Frage stellende Verbindungen zwischen Ihnen und uns bestehen oder,
- dass Mitarbeitende der Firma an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden Installation beteiligt waren

kann die Firma vom Vertrag zurücktreten.

2.2. Bei Rücktritt der Firma aus den vorstehend erwähnten Gründen, besteht kein Anspruch des Kunden auf Entschädigung.

3. MITWIRKUNG DES KUNDEN

3.1. Muss zur Leistungserbringung die Stromversorgung zu den betreffenden Liegenschaften/Gebäudeteilen unterbrochen werden, stellt der Kunde sicher, dass empfindliche Geräte, etwa Fernseher, Computer, Serveranlagen, etc. vom Netz getrennt sind.

3.2. Falls vorhanden, informiert der Kunde zudem angeschlossene Alarmmeldestellen vorgängig über die Leistungserbringung und die damit verbundenen Stromunterbrüchen.

4. ERSTELLUNG VON KONTROLLBERICHTEN

4.1. Die im Rahmen der Erstellung von Kontrollberichten gewonnen Daten und Informationen gelten ohne ausdrückliche Mitteilung des Kunden als nicht-vertrauliche Daten.

4.2. In die Kontrollberichte werden grundsätzlich nur Aufnahmen von mangelhaften Installationen aufgenommen. Im Übrigen richtet sich die Erstellung von Kontrollberichten nach den anwendbaren Bestimmungen.

5. ERWEITERUNG HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 5.1. Wird die Firma mit der Durchführung von Elektrokontrollen an älteren Elektroinstallationen/-anlagen beauftragt, so erfolgen diese auf das Risiko des Kunden hin.
- 5.2. Können keine verbindlichen Angaben über die Beschaffenheit der Materialien/Apparate gemacht werden, so lehnt die Firma jegliche Forderungen für die Instandstellung und Behebung von Folgeschäden ab.
- 5.3. Die Firma übernimmt keine Haftung für Schäden an Geräten und Installationen bei Abschaltung bzw. Einschaltung der Spannung (Spannungsspitzen) oder für Schäden nach Durchführung von Messungen.

Olten, 1. September 2023